

## Antrag auf Änderung der OS VS hinsichtlich der Teilung von Vorstandreferaten in haupt- und nebenverantwortliche Referentinnen

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) sowie § 15 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie möge das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des KIT folgende Änderung der Paragraphen 20 und 21 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft am KIT beschließen:

Hinweis zu Synopsis: Grüne Felder in einer Zeile weisen auf die respektive Gleichheit hin.

Aktuell gültige Fassung	Vom Stupa beschlossene Änderungen vom 10.02.2026	Neu vorgeschlagene Fassung	Begründung
<b>§ 19 - Absatz 5</b>			
Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.	Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus. Die Geschäftsordnungen soll einen Mechanismus enthalten, der bei wichtigen inhaltlichen Differenzen zwischen den Vorsitzenden eine Schlichtung ermöglicht.	Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus. Die Geschäftsordnung soll für Differenzen innerhalb von Referaten ein Schlichtungsverfahren vorsehen.	Anmerkung vom Ära: ,Redaktionell "Geschäftsordnung" (einzahl) statt "...ordnungen"; "wichtige Inhaltliche differenzen" ist sehr unklar formuliert'  Außerdem sehen wir keinen Anlass dies auf den Vorsitz zu begrenzen.
<b>§ 20 Zusammensetzung, Wahl - Absatz 1 Satz 3 ff</b>			
Jedes Referat besteht zumindest aus einer hauptverantwortlichen Referentin. Das Studierendenparlament kann die Zahl der Mitglieder der Referate festlegen. Die hauptverantwortliche Referentin ist für die Arbeit innerhalb des Referats verantwortlich und koordiniert dessen Arbeit. Das Studierendenparlament kann die Hauptverantwortung innerhalb eines Referats mit absoluter Mehrheit ändern.	Jedes Referat besteht zumindest aus einer Referentin. Das Studierendenparlament kann die Zahl der Mitglieder der Referate festlegen. Abweichend hiervon wird die Zusammensetzung des Finanzreferats in der Finanzordnung geregelt. Die maximale Anzahl an Referentinnen im Referat Vorsitz ist auf 2 Personen begrenzt.	Jedes Referat besteht zumindest aus einer Referentin. Das Studierendenparlament kann die Zahl der Mitglieder der Referate festlegen. Abweichend hiervon wird die Zusammensetzung des Finanzreferats in der Finanzordnung geregelt. Die maximale Anzahl an Referentinnen im Referat Vorsitz ist auf 2 Personen begrenzt.	

<b>§ 20 Zusammensetzung, Wahl - Absatz 2</b>			
Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch geheime Wahl in getrennten Wahlgängen mit Mitgliedern der Studierendenschaft. Dabei wird zunächst die hauptverantwortliche Referentin gewählt und dann ggf. die weiteren Referentinnen in einem weiteren Wahlgang.	Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch geheime Wahl in nach Referat getrennten Wahlgängen mit Mitgliedern der Studierendenschaft. In diesen Wahlgängen können die Personen auch einzeln in das Referat gewählt werden.	Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch geheime Wahl in getrennten Wahlgängen mit Mitgliedern der Studierendenschaft. Die Geschäftsordnung kann näheres hierzu regeln.	Die am 10.02.2026 gewählte Formulierung entspricht nicht dem beabsichtigtem Verfahren. Ein gemeinsamer Wahlgang bedeutet nicht, dass en-bloc / als „Team“ gewählt wird. Dies sollte in der GO ausformuliert werden.
<b>§ 20 Zusammensetzung, Wahl - Absatz 3</b>			
Der Vorstand ist im Amt, wenn die Referate Vorsitz und Finanzen jeweils mit einer hauptverantwortlichen Referentin besetzt sind.	Der Vorstand ist im Amt, wenn die Referate Vorsitz und Finanzen jeweils mit mindestens einer Referentin besetzt sind.	Der Vorstand ist im Amt, wenn die Referate Vorsitz und Finanzen jeweils mit mindestens einer Referentin besetzt sind.	
<b>§ 20 Zusammensetzung, Wahl - Absatz 4</b>			
Die hauptverantwortliche Referentin im Referat Vorsitz ist die Vorsitzende des Vorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, welche die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung vertritt. Ist die Vorsitzende verhindert und keine stellvertretende Vorsitzende vorhanden, wird sie durch die hauptverantwortliche Referentin im Referat Finanzen vertreten. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.	Die Referentinnen im Referat Vorsitz sind die Vorsitzenden des Vorstands. Im Falle, dass das Referat Vorsitz mit nur einer Referentin besetzt ist, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Diese vertritt die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung. Sind die Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig verhindert, werden sie durch die dienstälteste Referentin im Referat Finanzen vertreten. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende und ergänzende Regelungen zu § 20 Abs. 4 S. 4 treffen.	Die Referentinnen im Referat Vorsitz sind die Vorsitzenden des Vorstands. Im Falle, dass das Referat Vorsitz mit nur einer Referentin besetzt ist, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Diese vertritt die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung. Sind die Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig verhindert, werden sie durch die Person im Referat Finanzen vertreten, welche nach § 46 zuerst kommt. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende Regelungen zu § 20 Abs. 4 S. 4 treffen.	Präzisierung der Ausgestaltung der Reihung. Anmerkung von KIT RECHT und Ära.

<b>§ 20 Zusammensetzung, Wahl - Absatz 6</b>			
In das Referat Chancengleichheit sollen mindestens zwei Personen gewählt werden. Mindestens eine Person im Referat Chancengleichheit muss eine nicht-männliche Person sein.	In das Referat Chancengleichheit sollen mindestens zwei Personen gewählt werden. Alle Referate sollen paritätisch besetzt sein.	In das Referat Chancengleichheit sollen mindestens zwei Personen gewählt werden. Mindestens eine Person im Referat Chancengleichheit muss eine nicht-männliche Person sein.	„paritätisch“ ist alleine zu undefiniert. Geschlechterparität geht von einem binären Geschlechterverständnis aus, welches nicht unserem Verständnis entspricht.
<b>§ 20 Zusammensetzung, Wahl - Absatz 7 (neu)</b>			
/	/	Der Vorstand der Studierendenvertretung ist in seiner Gesamtheit sowie in der Besetzung seiner Referate so zu bilden, dass die Vielfalt der Studierendenschaft in angemessener Weise repräsentiert wird.	Geschlecht ist ein zentrales Diversitätsmerkmal, aber nicht das einzige. Um diesem gerecht zu werden, haben wir eine allgemeinere Formulierung gewählt und diese als eigenen Absatz eingefügt.
<b>§ 20a Geschäftsführender Vorstand – Absatz 2 Satz 1</b>			
Den geschäftsführenden Vorstand bilden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorsitzende des Vorstands,</li> <li>2. die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,</li> <li>3. die Finanzreferentinne n im Sinne der Finanzordnung und</li> <li>4. weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.</li> </ol>	Den geschäftsführenden Vorstand bilden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorsitzenden des Vorstands,</li> <li>2. im Falle, dass es nur eine Vorsitzende gibt, die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,</li> <li>3. die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und</li> <li>4. weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.</li> </ol>	Den geschäftsführenden Vorstand bilden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorsitzenden des Vorstands,</li> <li>2. im Falle, dass es nur eine Vorsitzende gibt, die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,</li> <li>3. die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und</li> <li>4. weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.</li> </ol>	
<b>§ 20a Geschäftsführender Vorstand – Absatz 3</b>			
Die Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertritt die Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.	Die Vorsitzenden des Vorstands sind Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten die Studierendenschaft einzeln gemäß § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.	Die Vorsitzenden des Vorstands sind Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten die Studierendenschaft einzeln gemäß § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.	

**Begründung:**

Der Ältestenrat hat einer Bekanntmachung der beschlossenen Änderungssatzung nicht zugestimmt. Begründungen im einzelnen in der Synopsis.

Anhang 1: Anmerkungen KIT RECHT

Anhang 2: Anmerkungen Ältestenrat

**Anhang 1 – Anmerkungen KIT RECHT:**

„Im Zuge der rechtlichen Prüfung der gegenüber dem letzten Stand neu hinzugekommenen Regelungen haben sich darüber hinaus einige redaktionelle bzw. klarstellende Hinweise ergeben, die aus Gründen der Rechtsklarheit und der praktischen Handhabung ggf. erwogen werden könnten. Diese Hinweise betreffen nicht die Genehmigungsfähigkeit der beschlossenen Satzung und stellen keine Voraussetzung für die Genehmigung dar; ich möchte sie Ihnen lediglich zur Kenntnis geben, falls Sie diese Punkte aufgreifen möchten:

§ 19 Abs. 5 (Schlichtungsmechanismus):

Es könnte erwogen werden klarzustellen, dass der in der Geschäftsordnung vorgesehene Schlichtungsmechanismus eine interne Konfliktlösung betrifft und die Zuständigkeit der Schlichtungskommission nach § 65a Abs. 9 LHG unberührt bleibt.

Beispielhafte Ergänzungsformulierung:

„... eine Schlichtung ermöglicht. Die Zuständigkeit der Schlichtungskommission gemäß § 65a Abs. 9 LHG bleibt unberührt; die in der Geschäftsordnung vorgesehene Schlichtung dient internen, vorläufigen Konfliktlösungen.“

§ 20 Abs. 4 (Vertretungsreihenfolge):

Der Begriff „dienstälteste Referentin im Referat Finanzen“ könnte näher präzisiert werden (z. B. anhand der Dauer der Amtszeit), um Auslegungsfragen zu vermeiden.

Beispielhaft könnte etwa geregelt werden, welche Amtszeiten berücksichtigt werden und wie bei Gleichstand zu verfahren ist.

§ 20a Abs. 3 (Einzelvertretung):

Bei der vorgesehenen Einzelvertretung der Vorsitzenden könnte ergänzend in der Finanzordnung oder der Geschäftsordnung geregelt werden, welche Zeichnungs- oder Zustimmungserfordernisse bei finanzwirksamen Rechtsgeschäften gelten, um praktische Abgrenzungsfragen zu vermeiden.

§ 20 Abs. 6 (Parität):

Der Begriff „paritätisch“ könnte näher definiert werden (z.B. Bezug auf Geschlechterparität, Umgang mit ungerader Besetzung), um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden.“

## **Anhang 2 – Anmerkungen Ältestenrat:**

,hier die Anmerkungen zur neuen OSVS aus der ÄRa Sitzung gerade, in der derzeitigen Form sprechen wir uns gegen eine amtliche Bekanntmachung aus:

Besprechung der neu beschlossenen OSVS:

Anmerkung 19 abs. 5: Redaktionell "Geschäftsordnung" (einzahl) statt "...ordnungen"; "wichtige Inhaltliche differenzen" ist sehr unklar formuliert.

\*\*Empfehlung Umformulierung\*\*: "Die Geschäftsordnung soll für Differenzen zwischen den Vorsitzenden/innerhalb von Referaten ein Schlichtungsverfahren regeln."

Anmerkung 20 abs. 2: Hier ist unklar, was genau gemeint ist. Gibt es für jedes Referat einen Wahlgang, in dem dann nur en-block gewählt werden kann?

Einmal aufklären, was wirklich hier geregelt wird! Falls en-block nicht vorgesehen ist ggf. explizit ausschließen (in der GO). Besonders der Satz "In diesen Wahlgängen können die Personen auch einzeln in das Referat gewählt

werden." sollte klargestellt werden. Falls es möglich sein soll, Wahlvorschläge (Teams) zu wählen, muss das in der GO noch geregelt werden, das steht hier nicht.

\*\*Empfehlung\*\*: Streichung des letzten Satzes und Regelung in der Geschäftsordnung.

Anmerkung 20 abs. 4: "dienstälteste Mitglied" durch Verweis auf §46 OSVS ersetzen für Reihung.

Anmerkung 20 Abs. 6: Empfehlung, den Begriff "paritätisch" näher zu klären, zum Beispiel "in Bezug auf Geschlecht paritätisch".

Anmerkung 20a Abs. 2: Anmerkung von recht, dass einzelne Vertretungsberechtigung ggf. auch in der Finanzordnung klar geregelt sein sollte. Den Punkt unterstützen wir, insbesondere [sic]'